

Unter den eigentlichen Kunstwerken sind einer wirklich mechanischen Mehrvielfältigung nur Erzeugnisse der plastischen Kunst fähig, die in ihrem ursprünglichen Maßstab durch Abgüsse ohne allen Aufwand von Kunst wieberholt dargestellt werden können. Sollen sie dagegen in verjüngtem Maßstabe wiedergegeben werden, so muß der Nachbildner, arbeite er nur ein einzelnes Exemplar oder ein Modell zu mehreren Abgüssen aus, eine gleichartige Kunst wie der erste Schöpfer, wenn auch in niedrerem Grade, aufwenden, und das Gleiche gilt von demjenigen, welcher Werke der zeichnenden Künste in irgend einer Weise nachzubilden unternimmt. Daß dieses Wiedergeben einer fremden Konzeption, wenn auch unter Aufwand einer eigenen künstlerischen Thätigkeit bei der Ausführung, im Allgemeinen in den Bundesbeschlüssen als mechanische Mehrvielfältigung aufgefaßt wird, bedarf eines näheren Nachweises schon um bewilligen nicht, weil eine wirklich und rein mechanische Nachbildung, wie bei literarischen Erzeugnissen, hier gar nicht möglich ist und folglich unter der im Gesetz doch verbotenen mechanischen Mehrvielfältigung ein anderer als der bezeichnete Fall nicht verstanden sein kann. Die Frage ist nur die: Kann schlechtbin jedes Wiedergeben einer fremden künstlerischen Produktion, sofern nur nicht eine Abänderung in der Konzeption vorgenommen wurde, als mechanische Mehrvielfältigung und darum nach den Bundesbeschlüssen als verboten betrachtet werden? oder sind hier gewisse Schranken zu ziehen? und welche? Die ethymologische, auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch beobachtete Bedeutung des Ausdrucks „mechanische Mehrvielfältigung“ kann hier nicht entscheiden, da das Wort jedenfalls nicht in seiner natürlichen, sondern in einer bildlichen Bedeutung gebraucht ist, und also nach sprachlichen Regeln, wenn es einmal das Wiedergeben einer fremden künstlerischen Konzeption durch Anwendung selbstständiger Kunst und Kunstfertigkeit umfassen soll, auf alle derartige Fälle bezogen

werden muß, sofern nicht besondere Gründe für eine Beschränkung angeführt werden können. Auch die Verhandlungen am Bundesstage, so ausführlich sie gerade über die mechanische Verdüpfältigung von Kunstwerken sich verbreiten, sind kaum dazu geeignet, um aufzuklären, was unter jener verstanden werden solle. In den Commissionsvorschlügen aus dem Jahre 1835 war darauf angetragen, die mechanische Verdüpfältigung derjenigen Kunstwerke zu verbieten, welche ihrer Natur nach einer Verdüpfältigung auf mechanischem Wege fähig sind. Durch diese unpassende, eigentlich eine Tautologie enthaltende Fassung hatte offenbar die Bedeutung einer mechanischen Verdüpfältigung näher bestimmt und beschränkt werden sollen, indem dieselbe, namentlich der überflüssig scheinende Zusatz „welche ihrer Natur nach . . . fähig sind“ dadurch gerechtfertigt wird, daß nicht jede Nachbildung eines Werkes der Kunst für Nachdruck zu achten sei, sondern nur solche Nachbildungen hierher gehören, welche keinen eigenthümlichen Werth besitzen, sondern ihren Werth vielmehr nur von der Verdüpfältigung des Originals, das sie im Gebrauch zu ersetzen bestimmt sind, und das dadurch an seinem Werth verliert, entlehen. 1) Auch diese Erläuterung der Commission trifft derselbe Vorwurf der Unklarheit und Ungenauigkeit, wie die von ihr vorgeschlagene Fassung des Bundesbeschlusses. Stimmt man alle in der Erläuterung gebrauchten Ausdrücke in ihrer streng wörtlichen Bedeutung, so würde bei Kunstwerken eine mechanische Verdüpfältigung der beschriebenen Art überhaupt nicht möglich sein; denn jede Nachbildung eines Kunstwerkes hat, weil sie eben wieder ein Kunstwerk ist, einen eigenthümlichen Werth für sich, nicht bloß als Verdüpfältigung des Originals, und keines kann dieses Original vollständig ersetzen, jedes aber bis zu einem gewissen Grade den Genuß reproduziren,

1) Prot. b. Bundesversammlung. Jahrg. 1835. Stg. 27. S. 1059.

den das Original hervorruft. Nehmen wir aber die Ausbrüde, deren die Erläuterung sich bedient, nicht in ihrem strengen Wortverstande, dann passen sie auf jedes Niederlegen einer fremden künstlerischen Conzeption durch Anwendung eigener Kunst, aber ohne Abänderungen in der Conzeption; denn alle solche Nachbildungen leiten einen Theil ihres Werthes aus dem nachgebildeten Original ab, und sie können bis zu gewissem Grade dieses Original ersetzen. Söchstens könnte man aus der gelegentlichen Bemerkung, durch die mechanische Verdübelung verliere das Original etwas an Werth, den Schluß ziehen, es habe die Nachbildung von Originalgemälden durch Kupferstiche u. dergl. m. nicht verboten werden sollen, da in solchen Fällen eine Werthverminderung nicht wohl eintreten kann, während die Nachbildung solcher Kunstwerke, welche von Anfang an in einer Mehrzahl von Exemplaren hergestellt zu werden pflegen, leicht und häufig den Preis der Originale drücken oder den Absatz derselben erschweren kann. In der mehrerwähnten Denkschrift, welche die Preussische Regierung bei Gelegenheit der Verhandlungen über jene Commissionsvorschlüge dem Bundestage überreichen ließ, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Nachbildung eines fremden Kunstwerkes auch durch ein anderes technisches Kunstverfahren als das bei dem Original angewendete für verboten zu halten sei, da bei Kunstwerken das Niederlegen einer fremden Conzeption immer eine eigene künstlerische Thätigkeit voraussetze, und also, wenn sie in einem Falle als verbotene mechanische Verdübelung zu betrachten sei, dieß in allen Fällen gelten müsse, ohne Rücksicht darauf, ob bei der Nachbildung dasselbe oder ein anderes technisches Kunstverfahren wie bei dem Original angewendet werde.<sup>1)</sup> Dagegen wird in dem Motum der Großherzoglich und Herzogl. Sächsischen Käufer

1) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 616.

Der nach der Ansicht dieser Regierungen eine besondere Beschränkung enthaltende Vorschlag gemacht, die Nachbildung eines Kunstwerkes durch ein abweichendes Verfahren zu gestalten, <sup>1)</sup> und in einem spätern sehr ausführlichen Motum der Preussischen Regierung werden eine Reihe von Detailbestimmungen in Vorschlag gebracht, wornach die Nachbildung von Werken der zeichnenden Künfte in eben solchen Werken, wenn auch durch ein anderes Kunstverfahren als bei dem Original, oder von Erzeugnissen der plastischen Kunst in derartigen Kunstprodukten verboten, dagegen die Nachahmung einer Zeichnung durch Plastik und umgekehrt gestattet sein soll. <sup>2)</sup> Nach diesen verschiedenartigen Aeußerungen und Vorschlägen wurden dann in dem definitiven Bundesbeschluß ohne nähere Motivierung die Vorschläge der Kommission angenommen, aber mit Beglaffung des Beisatzes: „Kunstwerke, welche ihrer Natur nach einer Thätigkeit auf mechanischem Wege fähig sind“, ein Beisatz, welcher zwar, wie oben gezeigt wurde, seinem rein wörtlichen Sinne nach überflüssig war, welcher aber in einer freisich ziemlich unbestimmten Weise die sehr generelle Thätigkeit, die mechanische Thätigkeit von Kunstwerken ist verboten, in etwas beschränken sollte. Ob nun durch Auslassung jenes Beisatzes eine Aufhebung dieser Ursprünglich intentirten Beschränkung beabsichtigt war, oder ob man ihn, nur seine unpassende Fassung und nicht seinen ursprünglichen Zweck ins Auge fassend, später für überflüssig hielt, muß bei dem gänzlichen Mangel einer näheren Motivierung des definitiven Beschlusses lediglich dahingestellt bleiben. Merkwürdiger Weise hat aber bei der spätern Abstimmung über die Commissionsvorschlüge, welche zur Weiterbildung des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 im Jahre 1843 dem Bundestage vorgelegt

1) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Stb. 13. S. 414.

2) Prot. b. Bundesversamml. a. a. D. Stb. 19. S. 537. 538.

wurden und später zu dem Bundesbeschuß vom 19. Juni 1845 hinführten, wieder die Preussische Regierung den Vorschlag gemacht, hinsichtlich der Kunstwerke die verbotene Nachbildung ausdrücklich auf eine mechanischeervielfältigung zu beschränken, während die Frage, wie weit der Künstler gegen Nachbildungen zu schützen sei, die eine eigentlich künstlerische Thätigkeit bedingen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleiben müsse.<sup>1)</sup> Eine Beschränkung des Delictes des Nachdrucks auf einen Mißbrauch der Originalplatten, Modelle &c., wo solche vorhanden sind, ist durch jenen Vorschlag wahrscheinlich nicht beabsichtigt, und kann in keinem Falle als Prinzip der geltenden Bundesbeschlüsse zugegeben werden; legt man aber jenem Vorschlag einen andern minder beschränkenden Sinn bei, so leidet er, wie die meisten Aeußerungen, welche am Bundestag über den in Frage stehenden Punkt gemacht wurden, an einer solchen Unbestimmtheit und Ungenauigkeit, daß er für die Auslegung der Bundesbeschlüsse allen Werth verliert. Unter diesen Umständen bleibt zur Feststellung des wahren Sinnes derselben nichts Anderes übrig, als uns einfach an die darin gebrauchten Worte zu halten, die nur etwa aus dem allgemeinen Zwecke dieser Bundesbeschlüsse eine nähere Erläuterung erhalten können.

Es steht nun nach den bisherigen Ausführungen fest, daß in den Bundesbeschlüssen die Nachbildung einer fremden künstlerischen Conzeption, obgleich sie eine selbstständige Kunst oder Kunstfertigkeit des Nachbildners zur Ausübung seiner Copie voraussetzt, dennoch als mechanischeervielfältigung aufgefaßt wird. Da mithin das Charakteristische in diesem Begriff lediglich darauf gestellt ist, daß die künstlerische Conzeption eines Andern ohne wesentliche Veränderung wieder gegeben wird, so muß auch in allen Fällen, in welchen dieß geschieht, eine verbotene mechanischeervielfältigung angenommen werden, einerlei,

1) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1844. Sth. 12. S. 228.

ob das nachgebildete Werk als Original nur in einem oder in mehreren Exemplaren vorhanden ist und vorhanden sein kann, und ob bei der Nachbildung dasselbe technische Kunstverfahren wie bei der Hervorbringung des Originals befolgt wird oder nicht. Es ist also nicht nur die Nachbildung eines Gemäldes durch Malerei, eines Kupferstiches durch die Kupferstechkunst, eines plastischen Werkes durch Abgüsse in dem Masse des Originals oder in einem andern und so fort, sondern ebenso die Nachbildung eines Gemäldes durch Kupferstich, eines Kupferstiches durch Lithographie u. d. verboten. Alle Ausnahmen und Beschränkungen dieser Regel müssen als etwas Besonderes durch spezielle Gründe gerechtfertigt werden. Zunächst ist die Nachbildung von Werken der zeichnenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt für gestattet zu halten. Der Nachbildner erlaubt sich hier in der That nur die Benutzung der Idee seines Vorbildes, die wie wir mehrfach sahen, in allen Fällen vollkommen frei gegeben ist, er beschränkt sich nicht auf die allein verbottene Wiederholung der fremden Idee in der individuellen Form, welche ihr durch ihren ersten Erfinder aufgedrückt worden war. Er wiederholt nicht und kann nicht wiederholen Zug für Zug den Ausdruck des Originals, auch nicht einmal durch andere Mittel als die des ersten Künstlers, sondern er schafft in einer ganz andern Sphäre vermittelt einer ihm allein und nicht dem Schöpfer des Originals angehörigen künstlerischen Anschauung ein neues Werk, welches nicht sowohl eine Copie, eine Wiederholung des ersten genannt werden kann, als es vielmehr nur ähnliche Empfindungen wie jenes zu erregen geeignet ist, da es die allgemeine Idee desselben, aber in neuer selbstständiger Form wiedergibt. Wie einerseits diese Benutzung einer künstlerischen Idee zur Bildung eines Kunstwerkes in einer wesentlich andern Form als der des Originals frei gestattet ist, so ist umgekehrt auf der andern Seite auch eine solche Nachbildung fremder Originalwerke er-

laubt, welche gar nicht mehr auf Hervorbringung eines eigentlichen Kunstwerkes, sondern nur auf die Erzeugung von Spielereien oder auf die Auszierung einzelner, zunächst zum Gebrauch bestimmter Sachen gerichtet ist, obgleich das Originalkunstwerk hier sehr häufig ohne alle irgend erhebliche Aenderung nicht selten in sehr handwerksmäßiger und insofern mechanisch zu nennender Art wiedergegeben wird. Es steht demnach der Nachbildung von Originalkunstwerken in ganz grober Weise, welche nur Kindern oder einem kindischen Sinne noch Befriedigung zu gewähren vermag, oder einer solchen Nachbildung, welche vielleicht ihrer Seite einen nicht unbedeutenden Grad von Kunstfertigkeit oder selbst wirklicher Kunst voraussetzend, doch das Kunstwerk nicht um seiner selbst willen, sondern nur als Verzierung einer zum Gebrauch bestimmten Sache wiedergibt, wie z. B. jetzt Tassen, Teller, Pfeifen u. c. mit Gemälden aller Art geziert zu werden pflegen, rechtlich ein Kinderspiel nicht im Wege. Obgleich nämlich hier eine mechanische Zerstückelung, d. h. ein Wiedergeben der fremden Conzeption ohne Abänderung darin stattfindet, so sind doch die neuen Produkte ihrer Gattung nach von dem Originalwerke völlig verschieden; sie sind im ersten Falle schlechtthin keine Kunstwerke, im zweiten wenigstens keine selbstständigen und als solche in Betracht kommenden, sondern sie sind in einer andern Sache, und zwar nicht bloß äußerlich wegen ihrer Untrennbarkeit von derselben, sondern eben so sehr nach ihrer innern Bestimmung, als deren reines Accidens aufgegangen. Der Werth dieser neuen Produkte liegt so gut wie gar nicht in der in ihnen wiedergegebenen Originalconzeption des ersten Künstlers, der Werth seiner Schöpfung kann durch die neuen Arbeiten in keiner Weise gedrückt werden, und der der letzteren läßt sich nicht lediglich als ein Ausfluß aus jener betrachten, da sie um ihrer völlig abweichenden Bestimmung willen ein ganz anderes Werk als jenes geworden sind, dessen Schätzung nach völlig anderem

Maßfabe geschieht. Fallen demnach hier alle diejenigen Gründe weg, welche sonst die mechanische Viervielfältigung als unzulässig erscheinen lassen, so kann auch das Verbot derselben nicht in Anwendung gebracht werden. — Die Benutzung der in einem Kunstwerke ausgedrückten Ideen und Motive zur Hervorbringung eines andern Kunstwerkes ähnlich oder gar gleicher Art ist gestattet, da nur das Wiedergeben der fremden Conception ohne Aenderung als mechanische Viervielfältigung betrachtet werden kann. Das Maß der Aenderungen, welche vorgenommen werden müssen, um die neue Arbeit, ihr den Charakter einer mechanischen Viervielfältigung abstreifend, als freie Benutzung der früheren erscheinen zu lassen, kann begreiflicher Weise durch eine allgemeine Regel nicht bestimmt, die Entscheidung kann hier stets nur im einzelnen Falle durch Sachkenner getroffen werden. — Betrachten wir endlich die Copirung fremder Kunstwerke durch solche Mittel, welche bei einmaliger Anwendung auch nur die Erzeugung eines einzigen Exemplars möglich machen, wie das Abzeichnen, das Abmalen, das Nachmodelliren u. c., so scheint ein derartiges Verfahren nach Analogie aller bisher erörterten Fälle unbedingt statthaft. Bei solchen Kunstwerken, welche nach ihrer Herstellungsweise in ähnlicher Art, wie literarische und musikalische Werke von Anfang an in einer Mehrzahl von Exemplaren erzeugt zu werden pflegen, dürfte jene Analogie in der That entscheidend und also das Abzeichnen eines Kupferstiches einer Lithographie u. c., das Ausmeißeln einer plastischen Arbeit nach dem Vorbild eines Gypsgrundes u. dergl. m. gestattet sein, da in derartigen Fällen neben der Mehrheit der von dem Schöpfer des Originals hervorgebrachten Exemplare seines Werkes das Einzelne und darum verhältnißmäßig sehr viel kostspieligere nachgebildete Exemplar nicht in Betracht kommen kann. Ist dagegen das Original nur in einem einzigen Exemplar vorhanden, dann wird selbst eine solche Art der Copirung, welche wieder nur

ein einziges Exemplar hervorbringt, für verboten zu erachten sein. Zwar wird hier der Werth des nur in einem einzigen Exemplare vorhandenen Originals durch die Nachbildung nicht im geringsten gedrückt; da aber einmal nach den früheren Ausführungen auch die mechanische Nachbildung eines nur in einem einzigen Exemplar vorhandenen originalen Kunstwerkes verboten ist, und da der Werth des nachgebildeten Exemplars doch immer theilweise in der nachgebildeten Conzeption des Originals begründet ist, so muß jenes Verbot auch auf eine solche Verfahrungsart bei der Nachbildung bezogen werden, welche ihrer Natur nach durch einmalige Arbeit nur ein einziges Exemplar hervorzubringen vermag. Das nachgebildete Exemplar wird dem Original noch gleichartiger als bei Anwendung einer Methode, welche die gleichzeitige Hervorbringung einer Mehrheit von nachgebildeten Exemplaren möglich macht, und dem Urheber des Originals entgeht, wenn er auch seinen positiven Verlust zu befürchten hat, doch der ihm zu sichernde Gewinn, welcher aus der wiederholten Darfellung seiner Conzeption gezogen werden kann. Das bloße Abzeichnen eines Gemäldes dürfte übrigens dennoch für erlaubt zu erachten sein, da in dieser Weise kaum ein mit Vortheil veräußlicher Gegenstand erzeugt wird, und also der Grund des Nachdruckverbotes, Schutz des ersten Urhebers in allen aus seiner geistigen Production hervorgehenden Vermögensvorthellen, hier wegfällt.

Die Entscheidung der Frage, ob der objective Schatzbestand des Delictes des Nachdruckes begründet sei, ist, wie die bisherigen Erörterungen zeigen, häufig mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft, die ihrer Natur nach in vielen Fällen durch einen nicht nur juristisch, sondern selbst in allgemeinerer Art gründlich gebildeten Richter nicht wohl überwunden werden können. Die Frage, ob eine bestimmte Production als literarisches Erzeugniß oder als Werk der Kunst im Sinne unserer Bundesbeschlüsse

Betrachtet werden könne und ob sie nach eben denselben als mechanische Bewerksältigung einer fremden Arbeit zu gelten habe oder nicht, kann sehr häufig nur mit Sisse so spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in den einzelnen Zweigen des menschlichen Wissens und der menschlichen Kunst entschieden werden, daß zu ihrer Lösung die Beziehung besonderer Sachkenner unentbehrlich erscheint. Auf diese Sisse, welche der Richter, auch abgesehen von jeder positiven Rechtsvorschrift, häufig aus eigenem Antriebe aus Noth gesucht haben würde, ist derselbe durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 noch ausdrücklich verwiesen, und zwar sind hier als die Sachverständigen, welche er im Nothfalle beiziehen könne und solle, außer Schriftstellern und Gelehrten für literarische Erzeugnisse, und Künstlern oder Kunstverständigen für Kunstwerke, auch Buchhändler für die ersteren, und Musikalien- und Kunsthändler für die zweiten namhaft gemacht. 1) Die Wahl dieser Sachverständigen liefert wieder einen neuen Beweis, wenn es eines solchen noch bedürfte, dafür, daß die Begriffe von literarischen Erzeugnissen und Kunstwerken und die Bedeutung einer mechanischen Bewerksältigung derselben nicht im Sinne einer strengeren Kritik, sondern mit einer gewissen Indulgenz gegen die im Verkehr üblichen Vorstellungen aufzufassen sind. Daraus ergibt sich denn auch zugleich die praktische Regel, daß den Sachverständigen, wo ihr Rath eingeholt wird, nicht ganz generell die Frage vorgelegt werden darf, ist diese oder jene Production ein literarisches Erzeugniß oder ein Kunstwerk, oder ist sie mechanische Bewerksältigung einer fremden Arbeit? Zielmehr muß unter unmittelbarer Beziehung auf den konkreten vorliegenden Gegenstand die Frage darauf gerichtet werden, ob diejenigen Merkmale und Eigenschaften an demselben sich vorfinden, welche nach den bisherigen Erörterungen die zu beurtheilende Arbeit im Sinne der

1) Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845. Art. 7.

Bundesbeschlüsse zu einem literarischen Erzeugnisse oder einem Kunstwerke, resp. zu einer mechanischenervielfältigung einer fremden Arbeit machen. Der Auspruch der Sachverständigen ist übrigens nach bekannnten Grundsätzen unseres gemeinen deutschen Prozeßrechtes für den Richter nicht schlechthin bindend, da sie nur als aufflärende Gehilfen desselben, nicht als selbstständige Urtheiler über eine einzelne in dem Prozeß auftauchende Frage erscheinen.

3. Kritik der Bestimmungen über den objectiven Schatbestand  
des Nachdruckes

S. 12.

Zum Schlusse der bisherigen ausführlichen Erörterungen über den objectiven Schatbestand des Nachdruckes sei es noch erlaubt, in der Kürze die besäffigen Vorschriften der Bundesbeschlüsse kritisch zu beleuchten. Sie erläutern für Nachdruck nur die mechanische Vervielfältigung fremder literarischer und artistischer Erzeugnisse, und haben, wie ich glaube, durch diese Begriffsbestimmung ganz das Richtige getroffen. Bezuhet die im Worte lebende Rechtsvorstellung, daß der Nachdruck zu verbieten sei, auf der eben so billigen wie gerechten Ueberzeugung, daß der Schöpfer einer geistigen Production wenigstens vorzugsweise vor Andern den Vortheil zu beanspruchen habe, welcher durch das einfache Uebergeben derselben gewonnen werden kann, und haben die Bundesbeschlüsse mit Recht auf den Boden dieser volkstümlichen Vorstellung sich gestellt, die unhaltbare Grille eines s. g. geistigen Eigenthums aufgebend: so wird man zusehen müssen, daß der Begriff des Nachdrucks füglich nicht in wesentlich anderer Weise bestimmt werden konnte, als es geschehen ist. Sacht man die Begriffe von literarischen Erzeugnissen und von Kunstwerken in dem oben näher erörterten Sinne auf, so fallen wohl ziemlich vollständig alle diejenigen geistigen Productionen darunter, welche für sich selbst und um ihrer

selbst willen mitgetheilt werden können und mitgetheilt zu werden pflegen, und aus deren Mittheilung ein Gewinn gezogen werden kann, der, weil der gezahlte Preis vorzugsweise der Arbeit des ersten Urhebers der geistigen Production gilt, billiger Weise auch diesem vor Andern zugewiesen wird. Nur insofern die Thätigkeit, welche zum Wiedergeben der ersten geistigen Production erfordert wird, eine rein, oder eine wenigstens im Verhältniß zu der ersten Arbeit mechanische ist, kann der Werth des Produktes derselben weniger in der aufgewendeten mechanischen Fertigkeit als in der wiedergegebenen ursprünglichen geistigen Idee gefunden werden, so daß dem bloß mechanischen Arbeiter mit Recht verboten werden kann, die Früchte zu genießen, welche nur scheinbar die Früchte seiner mechanischen Arbeit, in der That aber die der geistigen Arbeit des ersten Urhebers sind. Nach eben dieser Rücksicht muß aber die Frucht der neuen Arbeit deren Verfertiger zugewiesen werden, wenn die letztere eine von der alten in sich verschiedene ist, sollte sie auch kritisch betrachtet lediglich eine Benutzung der in jener erzielten Erzeugenschaften sein. Der Werth, welcher in der neuen Arbeit geschätzt wird, ist doch immer unmittelbar die von ihrem Verfertiger herrührende Leistung, sei diese geistig selbstständig oder nicht; der aus dieser Leistung zu ziehende Gewinn fällt deshalb auch billiger Weise ausschließlich ihrem Urheber zu, da auf die bloße Benutzung einer fremden Arbeit deren Schöpfer keinen Anspruch führen kann, jener Gewinn solle ganz oder zum Theil für ihn vorbehalten bleiben. Nur aus dem unfaßlichen Begriff des f. g. geistigen Eigentums, das, wenn es denkbar wäre, im Interesse der menschlichen Entwicklung schlecht hin verworfen werden müßte, haben manche Schriftsteller die Zulässigkeit und Nützlichkeit einer rechtlichen Beschränkung in der freien Benutzung fremder geistiger Productionen abzuweisen versucht, und doch ist der einmal ausgesprochene Gedanke unaufhaltamer als das fröhmende

Wasser, freier als die Luft, schrankenloser als das Meer, deren rechtliche Beherrschung schon vor einem Jahrtausend als Unmöglichkeit erkannt wurde. Welche Vermessbarkeit, an Gedanken, dem Freiesten und Beweglichsten was es gibt, eine solche Beherrschung für möglich und wünschenswerth zu halten. Es erscheint demnach der Standpunkt unserer Bundesbeschlüsse vollkommen gerechtfertigt, welche lediglich nur den Nachdruck verbieten und unter diesem nur die mechanischeervielfältigung fremder literarischer oder artistischer Erzeugnisse verstehen. — Daneben gibt es freilich noch andere nicht in diese Kategorie fallende geistige Productionen, welche auch bisweilen einen hohen Geldwerth involviren, der billigerweise wenigstens zum Theil dem ersten Urheber zu sichern wäre; und dramatische und musikalische Werke, welche schon zu den gegen den Nachdruck geschügten Gegenständen gehören, können auch noch in anderer Weise als durch mechanischeervielfältigung und Verbreitung, nämlich durch Aufführung, nutzbringend gemacht werden. Allein in beiden Fällen hat man doch von wesentlich andern Gesichtspunkten als bei dem Verbote des Nachdruckes auszugehen. Bei einer Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke wird die Schöpfung des Dichters oder Componistlers freilich wie bei einem einfachen Abdruck unverändert wiedergegeben, aber nicht in todtten Zeichen, die mechanisch nebeneinander gestellt werden, sondern in lebendiger Kunst, welche den Gedanken des ersten Schöpfers Wirklichkeit und Realität verleiht, daß sie verkörpert und sinnlich unendlich verstärkt durch alle Organe des Erfennens und Fühlens in den Geist des Zuschauers und Zuhörers einziehen. Ist demnach die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke von einer rein mechanischenervielfältigung derselben schon an und für sich sehr verschieden, so tritt bei dem prosaischen, aber hier wesentlichem Geldpunkt noch eine weitere sehr bedeutende Verschiedenheit ein. In dem abgedruckten Exemplar eines literarischen oder musi-

fälfchen Ergenuffes wird wefentlich nur die Reifung des Dichters oder Componiften beabft; der Zufchaner und Zuhörer bei Aufführung eines dramatifchen oder muffälfchen Werkes fhätzt aber eben fo fehr wie das dargefetzte Werk die darftellende Kunft, und es dürfte fhwerlich zu entfcheiden fein, welchem von beiden der gezahlte Preis in höherem Grade gilt. Ich will durch Hervorhebung diefer Verfchiedenheiten zwifchen dem Nachdruck und der Aufführung dramatifcher und muffälfcher Werke das Verbot der Lettern nicht verdammen; aber wenn auch das Verbot beider Handlungen auf einem ähnlichen Grundgedanken beruhen mag, fo geht doch aus dem Gefagten jedenfalls fo viel hervor, daß in dem einen und in dem andern Falle wefentlich verfchiedene Grundfätze zur Anwendung zu bringen find, und daß deshalb wie in den Bundesbefchlüffen, fo auch bei einer wiffenfchaftlichen Darftellung das Verbot der Aufführung dramatifcher und muffälfcher Werke ohne Erlaubniß des Verfaßers von dem des Nachdrucks getrennt und nicht als bloße Anwendung deffelben behandelt werden darf.<sup>1)</sup>

Wie jenes Verbot wegen der Befchaffenheit der zu anbietenden Handlung die gewöhnlichen Grundfätze über den eigentlichen Nachdruck überfchreitet, fo können diefe auf der andern Seite nicht angewendet werden, um den Schutz zu beftimmen, welcher andern geiftigen Productionen, außer den literarifchen und artiftifchen Ergenuffen, namentlich den induftriellen Erfindungen zuzuwenden ift. Nur der allgemeine Gedanke, welcher dem Verbote des Nachdrucks zu Grunde liegt, daß jedem Arbeiter der Lohn feiner Arbeit möglichft gefichert werden folle, kommt auch hier insofern in Betracht, als die Befehgebung dadurch fich bewegen finden follte, auch in jenen Fällen wo möglich dem Erfinder den Lohn feiner Anftrengung und feines

1) Vergl. Bundesbefchl. vom 22. April 1841 über die unbefugte Nachdr. v. Braun, u. muffälf. Werke.

Geschiedes zu sichern. Aber die völlige Verschiedenheit der Verhältnisse macht hier die Aufstellung ganz anderer Grundsätze als bei dem Nachdruck notwendig. Bei einer Erfindung, dieselbe ihrem Geldwerth nach betrachtet, kommt es nicht auf die Schärfe und Sinnigkeit der darin sich aussprechenden Gedanken, auf die Masse der dazu vorausgesetzten und der darin manifestirten Kenntnisse 2c., sondern zunächst und hauptsächlich auf ihre praktischen Resultate an. Die Mittheilung und Kenntniß derselben ist darum weniger um ihrer selbstwillen wegen ihres anregenden oder belehrenden Inhaltes, sondern wegen ihrer praktischen Brauchbarkeit von Interesse, und demgemäß ist auch die Form ihrer Mittheilung völlig gleichgiltig; sie mag in der klaren Darstellungsweise eines tüchtig gebildeten Geistes in bleibenden Zeichen fixirt (als literarisches Erzeugniß) erfolgen, oder sie geschehe in einer ganz ungebildeten Weise nach der grob sinnlichen Anschauung und Erfahrung eines vielleicht aller Einsicht in das Innere der Sache entbehrenden Arbeiters, oder sie werde gar nur in indirecter Weise vermittelt durch Untersuchung des durch die mitzutheilende Erfindung hervorgebrachten Gegenstandes: in allen Fällen hat die Mittheilung der Erfindung als solcher stets den gleichen Werth. Ein zum Schutz der Erfindungen bestimmtes Gesetz kann sich deshalb nicht wie die Gesetzgebung über den Nachdruck auf das Verbot einer rein mechanischenervielfältigung der in einer bestimmten Form ausgedrückten Idee der Erfindung beschränken; es muß vielmehr die Mittheilung jener Idee freigegeben werden, die ohnehin, sofern sie unmittelbar aus dem mit Hilfe der Erfindung gefertigten Produkte erkennbar ist, gar nicht zurückgehalten werden kann, und das Verbot ist, wenn es überhaupt dem Erfinder noch von Nutzen sein soll, nur auf die Benutzung der Erfindung durch Dritte zu beziehen. Das Produkt, welches mit Hilfe einer Erfindung hervorgebracht wird, gründet seinen Werth jedenfalls zu einem großen,

sehr häufig zum größten Theil auf den verarbeiteten Stoff und auf die zur Fertigung des einzelnen Produktes angewendete Geschicklichkeit, ja in vielen Fällen verbannt das einzelne Produkt auch nicht den geringsten Theil seines Werthes der in der Erfindung liegenden Idee, wenn diese nämlich nicht die innere Güte und Brauchbarkeit des Produktes, sondern nur dessen bequemere oder wohlfeilere Erzeugung gefördert hat. Da also in dem einzelnen Produkte, welches mittelst einer Erfindung hervorgebracht wird, ein Geldwerth dieser gar nicht oder wenigstens nur zu einem verhältnißmäßig geringen Antheil in Betracht kommt, so liegt darin ein zweiter wesentlicher Punkt der Abweichung von dem Nachdruck, bei welchem es charakteristisch ist, daß die durch ihn hervorgerufenen Exemplare ihren Werth fast ausschließlich der Arbeit des Verfassers und nur zum aller geringsten Theile der des Nachdruckers verdanken. Da endlich bei einer Erfindung als solcher nie von einem reinen Wiedergeben derselben, sondern immer nur von einer Benutzung ihrer durch keine bestimmte Form des Ausdrucks individualisirten Idee die Rede sein kann, so werden auch durch diese wichtige Verschiedenheit von literarischen und artistischen Erzeugnissen für die rechtliche Beurtheilung der Erfindungen wesentlich andere Grundsätze bedingt als die hinsichtlich des Nachdrucks zu befolgenden. Um dem Erfinder die Vermögensvortheile, welche aus seiner Erfindung gezogen werden können, bis zu einem billigen Grade zu sichern, muß allen Andern verboten werden, solche Produkte wie er, oder mit solchen Hilfsmitteln wie er zu verfertigen, ein feinem Inbhalte nach der Monopolisirung viel näher verwandtes Verbot, als das des eigentlichen Nachdrucks; und die Befestigung eines solchen Zwanges zu Gunsten des Erfinders wird um so mißlicher, als sein Vorzug vor seinen Nachahmern, der bei der Production gewisser Gegenstände von ihm zuerst befolgte Gedanke, in Ermangelung einer bestimmten, individualisirenden Ausdrucksform,

häufig nur schwer und unsicher als sein Eigenthum erkennbar sein und in vielen Fällen eben so gut auch Andern, selbst der Zeit nach später Auftretenden, angehören wird. Alles dieß zeigt zur Genüge, daß die Benutzung von fremden Erfindungen nicht wohl so unbedingt und generell verboten werden kann, wie der eigentliche Nachdruck, daß vielmehr der Schutz gegen Nachahmung von gewissen zum Voraus zu erfüllenden Bedingungen abhängig gemacht werden muß, welche, seien sie selbst nach einer allgemeinen Norm aufgestellt oder in jedem konkreten Falle in das Ermessen einer sachverständigen Behörde gegeben, den möglichen Mißbrauch auszuschließen geeignet sind. Für die industrielle Eräftigung unseres Vaterlandes wäre die Aufstellung gleichartiger, in ganz Deutschland zu befolgender Grundsätze über diese Materie, beruhe sie auf Vereinbarung oder auf dem Beschluß der Centralbehörde, gewiß höchst wünschenswerth und praktisch gewiß viel bedeutender und wirksamer, als das Verbot der mechanischenervielfältigung gar mancher Arten von Kunstwerken. Da es aber zur Zeit noch an gemeingiltigen Gesetzen in jener Beziehung fehlt und auch ein ergänzendes Gewohnheitsrecht, wohl hauptsächlich wegen des nothwendig exceptionellen Charakters aller hier aufzustellenden Rechtsätze, sich nicht gebildet hat, so muß ein näheres Eingehen auf jene Materie hier um so mehr unterbleiben, als es nach den obigen Ausführungen selbst an einem unmittelbaren wissenschaftlichen Zusammenhang derselben mit der hier abzuhandelnden Lehre vom Nachdruck gebricht.

#### Viertes Kapitel.

Von dem Berechtigten, dessen Recht durch den Nachdruck verletzt wird.

#### S. 13.

Die Handlung, welche das Delict des Nachdrucks begründet, die mechanischeervielfältigung eines fremd-

den literarischen oder artistischen Erzeugnisses, trägt die-  
sen Charakter der Abiderichtigkeit natürlich nur in so-  
fern an sich, als sie ohne Einwilligung des zum aus-  
schließlichen Verlag des Werkes Berechtigten geschieht.  
Das Verlagsrecht, die Befugniß zur ausschließlichen me-  
chanischen Vervielfältigung und Verbreitung literarischer  
und artistischer Erzeugnisse, und das entsprechende Recht,  
diese jedem Dritten zu verbieten, steht nun nach dem  
Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 (Art. 1.) dem Ur-  
heber des Werkes, und zwar ursprünglich und abgesehen  
von einer Rechtsübertragung, ihm allein zu; ein Anderer  
als der erste Verfasser kann jenes Recht immer nur durch  
Succession in dessen Rechte überhaupt oder in das ein-  
zelne in Frage stehende Recht erlangen. Die große Mehr-  
zahl aller literarischen und artistischen Erzeugnisse pfllegt  
durch einen einzigen Mann allein konzipirt und vollständig  
ausgearbeitet zu werden, so daß die Person Desjenigen,  
welcher vermöge seiner Auctorität verlagsberechtigt ist,  
seinem Zweifel unterliegt. Die Benutzung von bloßen  
Hilfsarbeitern durch den Verfasser kann seiner Aucto-  
rität und folglich auch seinem alleinigen Verlagsrecht  
keinen Abbruch thun, da solche bloßen Hilfsarbeiter, welche  
nur nach Angabe des Meisters Vorarbeiten zur Aus-  
führung seines Werkes liefern oder einzelne Partchien  
nach seinem Plane ausführen, nicht als eigentliche Mit-  
verfasser betrachtet werden können; sie sind nur Werk-  
zeuge in einer höhern Hand, deren Binnse sie vollenziehen.  
Sie mögen für ihre Dienstleistungen von dem Meister  
unter Umständen eine Vergütung zu verlangen rechtlich  
befugt sein, an dem Werk selbst und dem Verlagsrecht  
an demselben haben sie keinen Antheil, da Inhalt und  
Form desselben lediglich dem Meister angehören, und zwar  
selbst dann, wenn die einzelnen Theile des Werkes ihre  
Gestaltung durch seine Gehilfen, aber nach seinem Plane  
erhalten haben. Je nach Umständen kann sogar der weit-  
aus größere Theil oder selbst alle materielle in dem

Werte enthaltene Arbeit von verschiedenen oder von einer einzigen andern Person als demjenigen ausgeführt sein, welcher den Gedanken des Werkes konzipirte, ihm eine bestimmte geistige Form verlieh und dann die äußere Ausdrucksform nach seiner Angabe durch angeestellte Hilfsarbeiter finden ließ; und doch kommt jenem, nicht diesen die Autorschaft und in Folge davon das ausschließliche Verlagsrecht zu. Wenn also z. B. der Herausgeber logarithmischer Tafeln alle darin vorkommenden Logarithmen nach seiner Anweisung, in welcher Art bestimmte Zahlen zu multipliciren und zu dividiren, zu addiren und zu subtrahiren seien, um den gesuchten Logarithmus zu finden, durch Hilfsarbeiter hätte ausrechnen lassen, ohne diese Mühe auch nur hinsichtlich eines einzigen Logarithmus selbst zu übernehmen: so würde doch immer er, und nicht jene, als Verfasser und deshalb als Verlagsberechtigter des Werkes zu gelten haben. Je selbstständiger die Leistungen der Gehilfen werden, desto eher ist ihnen ein Antheil an der Autorschaft zuzugesehen, und sobald jene Selbstständigkeit so weit reicht, daß sie einzelne Theile des Werkes nicht bloß äußerlich, sondern auch ihrer innern, geistigen Form nach gestalten, wenn auch immer unter Benutzung der von dem Autor angegebenen Ideen und Motive und mit Unterordnung unter seinen allgemeinen Plan, so sind sie wahre Mitverfasser geworden. Bei einheitlichen literarischen Ergnissen, im Gegensatz zu den weiter unten zu betrachtenden Sammelwerken, wird jenes Verhältnis nicht leicht vorkommen, um so häufiger finden wir es aber bei Runnwerken, bei deren Ausföhrung ein Meister nicht selten der selbstständigen Thätigkeit seiner Jünger sich bedient. Endlich kann eine Miturheberchaft bei literarischen sowohl, wie bei artistischen Ergnissen in der Art vorkommen, daß zwei oder mehrere Personen ohne eigentliche Unterordnung des Einen unter den Andern gemeinschaftlich ein Werk ausarbeiten, während jene Miturheberchaft wegfällt, wenn

der Eine lediglich nach der Erfindung des Andern durch Benutzung der von diesem ihm mitgetheilten Ideen ein literarisches oder artistisches Werk zu Stande bringt. Derjenige, dem das Werk allein seine bestimmte Form verdanft, ist auch der alleinige Verfasser desselben, da die Erfindung des Werkes als einer besonders geistigen Production durch seine bestimmte Form bedingt ist, und mithin nur der Schöpfer dieser, nicht der Erzeuger des materiellen Inhalts als alleiniger Verfasser um so mehr betrachtet werden muß, als die bloße Benutzung fremder Ideen rechtlich überhaupt ganz frei ohne irgend eine durch ihren Erfinder zu ziehende Schranke gestattet ist. Wenn nun bei einem literarischen Erzeugnisse oder bei einem Kunstwerke eine wahre Miturheberschaft mehrerer Verfasser begründet ist, so kommt notwendig diesen allen zusammen das Verlagsrecht als ein solidarisches Recht zu. Dieses Recht kann nämlich seinem Gegenstande nach nicht getheilt werden; selbst wenn das Werk in seinen verschiedenen Theilen von mehreren Verfassern ausgearbeitet ist und also äußerlich eine Trennung der Leistungen des Einen von denen des Andern möglich wäre, so ist doch immer die Befugniß, einen solchen losgerissenen Theil des Ganzen mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten, völlig werthlos, so daß selbst hier eine Theilung des Verlagsrechtes als unthunlich erscheint. Der Verlag des gemeinschaftlichen Werkes kann also nur durch freie Zustimmung aller Mitverfasser bewirkt, der einzelne kann, abgesehen von besondern Vertraagsverhältnissen, zur Einwilligung in den Verlag nicht genöthigt, und selbst wenn Veröffentlichung des Werkes zum gemeinschaftlichen Vortheil ausdrücklich oder stillschweigend verabredet gewesen wäre und er den Verlag später nicht zugeben will, höchstens zu einer Geldentschädigung verurtheilt werden, da eine Verurtheilung zur Gestattung der Publikation einer nach der Vorfassung des Verfassers mangelhaften Arbeit, als der freien sittlichen Würde des Menschen zuwider,

für unstatthaft zu halten ist. Die mechanische Vervielfältigung und Verbreitung eines durch mehrere Verfasser geschaffenen Werkes mit Bewilligung eines einzelnen jener Verfasser ist demnach als verbotener Nachdruck zu behandeln, da von dem selbst nicht verlagsberechtigten einzelnen Mitverfasser ein Dritter das Verlagsrecht nicht erwerben konnte.

Im etwas anderer Art gestalten sich die Verhältnisse bei Sammelwerken, welche aus den Arbeiten verschiedener Verfasser zusammengesetzt sind. Es kommen übrigens hier nur solche Sammelwerke in Betracht, in welchen Originalarbeiten sammelgestellt sind, indem bei Sammelwerken entgegengesetzter Art der Abdruck einzelner Stücke nur gegenüber dem Verfasser des Originals oder seinen Nachfolgern das Delict des Nachdrucks begründen kann, und die Gründe, weshalb der Abdruck des Ganzen dem Veranfalter der Sammlung gegenüber als verbotener Nachdruck zu gelten hat, schon bei anderer Gelegenheit entwicelt wurden. Bei Sammlungen von Originalarbeiten haben wir aber zu unterscheiden, ob das Werk im Ganzen als eigenthümliches literarisches Erzeugniß auftritt, wie dieß z. B. bei Zeitungen, bei encyclopädischen Werken u. ä. der Fall ist, oder ob in demselben nur einzelne selbstständige Arbeiten gewisser Kategorien außer sich vereint ohne innere Verbindung mitgetheilt werden, für welche Klasse von Sammelwerken die meisten wissenschaftlichen Zeitschriften unserer Tage als Beispiele angeführt werden können. Bei Sammelwerken der ersten Art ist auch an dem Ganzen als solchem das Delict des Nachdrucks möglich, welches hier zunächst gegen den Schöpfer des Werkes als eines Ganzen, d. h. gegen den einzelnen oder gegen die mehreren s. g. Redacteurs, gerichtet ist. Dagegen kann der Verleger des Werkes, da nur die Autorschaft eines Werkes das ursprüngliche Verlagsrecht begründet, nur als Rechtsnachfolger des Redacteurs dessen Rechte gegen den unbefugten Nach-

bruder geltend machen. Insofern die einzelnen Bestandtheile des Sammelwerkes auch für sich betrachtet als literarische Erguugnisse gelten können, ist auch an ihnen das Delict des Nachdrucks möglich, und zwar ist es hier, abgesehen von einer Uebertragung der Rechte der einzelnen Verfasser an den Verleger des Ganzen, gegen jene, als die Verlagsberechtigten, gerichtet. Nur das letztere Verhältnis ist bei Originalsammlungen der zweiten oben gedachten Art möglich. Durch die Zusammenstellung der einzelnen selbstständig und getrennt bleibenden Arbeiten wird von dem f. g. Medacteur ein neues besonderes literarisches Erguugniß nicht geschaffen, so daß an dem Ganzen als solchem das Delict des Nachdrucks gegen den f. g. Medacteur oder den als seinen Nachfolger aufzufassenden Verleger nicht begangen werden kann, welches vielmehr, auch wenn das ganze Sammelwerk vollständig abgedruckt werden sollte, immer nur auf die einzelnen darin äußerlich zusammengestellten Arbeiten sich bezieht und demgemäß gegen deren Verfasser und gegen den Verleger des Ganzen nur in sofern gerichtet ist, als er als Rechtsnachfolger jener zu betrachten ist.

Das Verlagsrecht, welches ursprünglich einzig und allein in der Person des Verfassers vermöge seiner Mutorschaft begründet ist, kann von diesem in beliebiger Weise auf Andere übertragen werden. 1) In den meisten Fällen pflegt dieß durch den Verlagsvertrag zu geschehen, es kann aber auch in anderer Art, z. B. schenkweise, bewirkt werden. Auf die einzelnen Wirkungen einer solchen Rechtsübertragung, wie geschehe in dieser oder in jener Form, ist hier nach dem Vorbilde der Bundesbeschlüsse nicht näher einzugehen, welche absichtlich und abweichend von den Vorschlägen der ersten Commission aus dem Jahre 1819 die Normirung des Verlagsvertrags unterließen, weil derselbe eine ganz andere Rechtsmaterie als

1) Bundesbeschl. vom 9. Nov. 1837, Art. 1.

der Nachdruck sei und nicht einmal in einem nothwendigen innern Zusammenhang mit jener siehe. 1) Es muß hier vielmehr an der allgemeinen Bemerkung genügen, daß in Folge einer Rechtsübertragung auch ein Anderer als der Autor der Verlagsberechtigte und mithin derjenige sein kann, welcher über das Delict des Nachdrucks Klage zu erheben befugt ist. Durch den Verlagsvertrag, das gewöhnliche Mittel zur Uebertragung des Verlagsrechtes, wird dieses bekanntlich sehr häufig nur mit gewissen Beschränkungen auf den Verleger übertragen. Wenn dieser bei dem Verlage jene Schranken überschreitet, so begeht er das Delict des Nachdrucks gegen den Autor; denn jenseits der gezogenen Grängen hört sein, des Verlegers, Recht auf und es ist wieder das ausschließliche Verlagsrecht des Verfassers begründet, in dessen Verletzung, sie geschehe von wem sie wolle, das Delict des Nachdrucks jenem gegenüber enthalten ist. Daß in dem vorausgesetzten Falle der Autor möglicher Weise auch mit der Kontrastklage Genugthuung wegen der ihm widerfahrenen Rechtsverletzung verlangen könnte, schließt natürlich das Vorhandensein des Delictes des Nachdrucks nicht aus; der Autor hat die Wahl, welches der beiden in concreto begründeten Rechtsmittel er gebrauchen will. 2) Wenn umgekehrt der Verfasser trotz der Abtretung seines Verlagsrechtes an einen Andern selbst eine mechanische Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes veranstaltet oder durch Dritte veranstalten läßt, so kann er deshalb jedenfalls mit der Kontrastklage von seinem Verleger belangt werden, macht sich aber überdies auch des Delictes des Nachdrucks jenem gegenüber schuldig. Welcher Auffassung der rechtlichen Wirkungen des Verlagsvertrages man auch beifimmen

1) Vergl. Prot. b. Munbesversamm. VII. Eth. 4. S. 75. 76. 77. vergl. XV. Eth. 2. S. 44. 46.

2) Vergl. Seydeman n, Gutachten 10. Nr. 1. 36.

mag, sehe man darin eine wirkliche, völlige oder theilweise Abtretung des Verlagsrechts oder nur die Ge-  
 stattung seiner Ausübung, jedenfalls kommt doch  
 in Folge desselben dem Verleger die Befugniß zu, in  
 dem festgesetzten Umfang allein und ausschließlich das  
 fragliche Werk mechanisch vervielfältigen und verbreiten  
 zu dürfen und den daraus sich ergebenden Gewinn zu  
 beziehen. Der Autor selbst hat, soweit er sein Verlags-  
 recht, sei es der Substanz, sei es der Ausübung nach,  
 dem Verleger übertragen hat, dieses Recht wenigstens  
 hinsichtlich der Ausübung nicht mehr, und wenn er gleich-  
 wohl factisch die darin gelegene Befugniß ausübt, so  
 nimmt er ohne Recht die mechanische Vervielfältigung  
 eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses vor, an  
 welchem ein Andern als er das Verlagsrecht wenigstens  
 auszuüben hat, d. h. er macht sich des Delictes des Nach-  
 drucks schuldig.<sup>1)</sup> In Folge des besondern Inhaltes des  
 Verlagsvertrages, beruhe jener auf einer ausdrücklichen  
 Vereinbarung oder auf einer gesetzlichen Bestimmung,  
 kann der Autor berechtigt sein, trotz der Uebertragung  
 seines Verlagsrechtes an den Verleger in bestimmtem  
 Umfange doch unter andern Umständen dasselbe auch  
 noch selbst auszuüben oder durch Dritte ausüben zu  
 lassen, z. B. sein in ein Sammelwerk aufgenommenes  
 Werk noch einmal als ein besonderes zu veröffentlichen,  
 oder eine veränderte Ausgabe zu veranstalten, sollten  
 auch die vorgenommenen Aenderungen nicht bedeutend  
 genug sein, um bei den neu gedruckten Exemplaren an  
 und für sich den Begriff des Nachdrucks auszuschießen.  
 Solche den Inhalt des Verlagsvertrages näher bestim-  
 menden Vorbehalte sind aber nicht hier, sondern in der  
 Darstellung jenes Vertrages abzuhandeln, um so mehr,  
 als sie nicht einmal eine Modification, sondern nur eine  
 eigenthümliche Anwendung unserer Regel enthalten, daß

1) Vergl. Seybemann, Gutachten 2c. Nr. 3. 42.

der Mutor, wenn er nach Abschluß eines Verlagsvertrages und mit Verletzung desselben eine mechanische Vervielfältigung sich erlaubt, dadurch des Delictes des Nachdrucks gegen den Verlagsberechtigten sich schuldig macht.

Da der Verfasser, insofern er des ursprünglich kraft seiner Mutorchaft ihm zustehenden ausschließlichen Verlagsrechtes sich begeben hat, selbst das Delict des Nachdrucks begehen kann, so entsteht die Frage, wer als Nachdrucker zu gelten hat, wenn der Mutor nach Ueberlassung seines Verlagsrechtes an den Einen den Verlag desselben Werkes auch noch einem Zweiten einräumt. Daß hier der objective Thatbestand eines Nachdruckes vorliegt, kann nach den bisherigen Ausführungen nicht bezweifelt werden. Eben so klar ist es, daß Derjenige, welcher auf seine Rechnung die zweite Herausgabe des Werkes unternimmt, sofern er dabei mala fide, d. h. mit der Kenntniß des ihm vorgehenden ersten Verlagsrechtes handelt, als eigentlicher Nachdrucker gelten muß, da er in zugerechneter Weise die als verbotenen Nachdruck bezeichnete Handlung vornimmt und nach bekanntem allgemeinen Rechtsgrundsätzen für seine widerrechtliche Handlung darin seine Entschuldigung finden kann, daß er sie auf Veranlassung und Antrieb eines Andern, des Verfassers, vorgenommen habe. Auch dieser Letztere ist übrigens hier als intellectueller Urheber des Delictes den aus demselben hervorgehenden Straf- und Schadenslagen ausgesetzt. Verwidelter wird aber das Verhältniß, wenn der zweite Verleger bona fide, d. h. ohne Kenntniß des ersten Verlagsvertrages, verfahren ist. Derjenige, welcher hier die objective Handlung des Nachdruckes vornimmt, begeht wegen mangelnder subjectiver Verschuldung das Delict des Nachdrucks nicht, und Derjenige, welcher mit subjectivem Verschulden die objectiv widerrechtliche Handlung veranlaßt, nimmt dieselbe nicht selbst vor. Es ist klar, daß der zweite Verleger in Ermangelung aller Schuld von den Strafen des Nachdrucks nicht betroffen werden

fann, während dieselben eben so unbedenklich über den schuldhaften Mutor zu verhängen sind, da er als intellectueller Urheber des Delictes rechtlich als wahrer Nachdrucker zu betrachten ist, sollte auch der eigentlich Sanctende wegen seiner besondern Verhältnisse von jeder Schuld frei sein. Der schuldhafte Verfasser muß ferner in unserm Falle wie ein eigentlicher Nachdrucker für den Ersatz alles Schadens einstehen, und zweifelhaft erscheint nur der einzige Punkt, ob auch der zweite Verleger neben dem Mutor wenigstens in der oben näher bestimmten Weise, wie ein anderer schuldloser Nachdrucker, auf Schadenersatz, so weit er bereichert ist, belangt werden fann, und ob hier die Confstation der nachgedruckten Exemplare einzutreten hat. Die erste Frage scheint bejaht werden zu müssen, so hart auch dieses Resultat für den zweiten unschuldigen Verleger sein mag, der wegen seines guten Glaubens in vollkommener regelmäßiger Weise von dem Mutor das Verlagsrecht erworben zu haben vermeinte, und der nun den Lohn seiner Klugheit und seiner Arbeit und die Vergütung für die übernommene Gefahr herausgeben muß. Allein eine objectiv widerrechtliche Handlung ist doch immer vorhanden und der daraus gezogene reine Gewinn muß hier ebenso wie in den früher erörterten analogen Fällen an den Verlegten herausgegeben werden, da unter der hier gemachten Voraussetzung höchstens vielleicht das moralische Verschulden des zweiten Verlegers geringer sein mag als in jenen Fällen, während auch dort die rechtliche Verschuldung mangelte und folglich, was dort als gerecht erschien, auch hier als Recht gelten muß. Der allein entscheidende Umstand, der Mangel einer rechtlichen Verschuldung, ist in beiden Fällen ganz gleichmäßig begründet. Die Confstation der vorrätigen nachgedruckten Exemplare wird dagegen in dem obigen Falle eben so wie in andern Fällen des Nachdrucks ohne subjectives Verschulden des Nachdruckers und aus den gleichen Gründen wie dort als unstatthaft zu betrachten sein, während

freilich ihre fernere Verbreitung unterbleiben muß. Es ist nämlich in unserem Falle abweichend von jenem andern zwar eine des Nachdrucks subjectiv schuldige Person, der Verfasser, vorhanden; die vorrätigen nachgedruckten Exemplare gehören aber nicht ihm, sondern dem schuldlosen zweiten Verleger, und sie können deshalb diesem so wenig als einem andern schuldlosen Nachdrucker, für dessen Sandlungen sein anderer als schuldhafter intellectuelher Urheber einzustehen hat, weggendommen werden. —

Da durch den Verlagsvertrag das ausschließliche Verlagsrecht des Verfassers sehr häufig nur in beschränkter Weise auf den Verleger übertragen wird, so kann durch Veranstaltung eines Nachdrucks möglicher Weise gleichzeitig das Recht des Autors und das des Verlegers verletzt werden. Ist z. B. dem Verleger nur das Recht eingeräumt, eine bestimmte Anzahl von Exemplaren oder nur eine Auflage drucken zu lassen, so wird durch den langsameren Absatz, welcher in Folge des Nachdrucks bei den Originalemplaren eintritt, das Recht des Autors insofern verletzt, als er jetzt erst um so viel später das Recht zu Veranstaltung einer neuen Ausgabe verwertthen kann, wegen welcher Rechtsverletzung, da sie aus einer widerrechtlichen Sandlung hervorgeht, er allgemeinen Grundfäßen gemäß Entschädigung verlangen kann, obgleich in den Bundesbeschlüssen trotz des dahin zielenden Vorschlages der großherzoglich Hessischen Regierung<sup>1)</sup> dieses Falles nicht besonders gedacht ist. Bei der sehr schwierigen Ermittlung des Betrages des Schadens wird in ähnlicher Weise wie bei der Schätzung des dem Verleger zugefügten Schadens zu verfahren sein.

Die Frage, ob der Autor das ursprünglich ihm allein zustehende Verlagsrecht auf einen Andern übertragen habe, kann bei literarischen Erzeugnissen und dergleichen bei missalischen Compositionen keine großen und jedenfalls

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1837. Stb. 14. S. 449.

keine andern Schwierigkeiten bereiten, als diejenigen, welche mit dem Beweis des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes überhaupt verbunden zu sein pflegen. Das einzige Subject von Werth, welches der Schriftsteller vergeben kann, ist nämlich das Verlagsrecht, da das Manuscript als solches keinen Werth hat, sondern nur die factische Möglichkeit bedingt, durch Verwiefältigung des Werkes das Verlagsrecht auszuüben. Die Abtretung des Manuscriptes durch den Autor an einen Andern kann demnach, sofern sie nicht zu dem leicht erkennbaren Zweck der bloßen Reintnignahme des Geschriebenen geschieht, in keiner andern Absicht als zur Uebertragung des Verlagsrechtes erfolgen, welches in vielen Fällen sogar ohne alles äußere Substrat Gegenstand der Verhandlung sein wird, wenn nämlich der zu veröffentlichende Text bereits in Folge einer früheren Anssage in der Hand des Verlegers ist. Viel bedeutenderen Schwierigkeiten kann aber die Lösung der Frage, ob eine Uebertragung des Verlagsrechtes statgefunden habe, bei Kunsthwerken unterworfen sein, da hier das von dem Künstler geschaffene Werk für sich einen häufig sehr bedeutenden Werth hat und also bei der Abtretung dieses Werkes an einen Andern die Frage entstehen kann, ob dieses Werk für sich allein Gegenstand des Rechtsgeschäftes sein oder ob es zugleich das Verlagsrecht repräsentiren sollte. Mit Hilfe einiger Unterscheidungen und unter Festhaltung des Grundsatzes, daß das Verlagsrecht ursprünglich einzig und allein dem Urheber des Werkes kraft seiner Autorschaft zusteht, und mithin irgend ein Anderer dasselbe nur in Folge eines rechtlich erwiesenen Grundes des Rechtsüberganges auf ihn in Anspruch nehmen kann, werden übrigens auch die hier auftauchenden Schwierigkeiten mit Sicherheit beseitigt werden können. Wenn das Kunstwerk von Anfang an in einer Methode geschaffen ist, welche eine gleichzeitige Herstellung desselben in einer Mehrzahl von Exemplaren zuläßt, so tritt eben so wie bei literarischen und musikalischen

sehen Werken das Verlagsrecht als ein besonderer, von den andern vorhandenen Sachen leicht zu unterscheidender Werthgegenstand hervor, indem die zubereiteten Platten, Steine, Modelle, die vorbereitenden Zeichnungen 2c., wie das Manuscript eines literarischen Erzeugnisses, wesentlich nur als Mittel zur mechanischen Verdüpfältigung des Kunstwerkes in Betracht kommen und demnach ihre Abtretung an einen Andern, sofern sie ohne Vorbehalt geschieht, naturgemäß als Uebertragung des Verlagsrechtes aufgefaßt werden muß. Der Veräußerung eines einzelnen Exemplars kann dagegen offenbar der Sinn einer Uebertragung jenes Verlagsrechtes eben so wenig beigelegt werden, als der Veräußerung eines einzelnen Exemplars eines Buches, da gleichmäßig in beiden Fällen nach einer Jedermann bekannnten Sitte nur diejenigen Vortheile, welche das einzelne Exemplar als solches zu bieten vermag, veräußert und mit einem dem entsprechenden Preise bezahlt zu werden pflegen. Wenn das Originalkunstwerk nach der Methode seiner Erzeugung nur ein einziges Mal vorhanden ist, dann liegt gewöhnlich der weitaus größte Theil des in dieser Kunstschöpfung ruhenden Werthes in dem Originalwerke selbst, und der Werth des Verlagsrechtes, d. h. des Rechtes zur Veranfertigung von Nachbildungen, die hier nur sehr uneigentlich mechanische Verdüpfältigungen genannt werden, ist im Verhältniß zu jenem gewöhnlich ziemlich unbedeutend. Darum und weil die Schöpfer solcher Originalkunstwerke, wie die hier in Frage stehenden, häufig um das Verlagsrecht an ihrem Werke sich nicht kümmern, sondern zufrieden mit der Schöpfung ihres Genius und dem meistens ziemlich reichen Lohne derselben, jene s. g. mechanische Verdüpfältigung und die daraus sich ergebenden Vortheile Jedem überlassen, der die Lust und die Fähigkeit dazu hat: ist es eine im gemeinen Leben sehr verbreitete Vorstellung, mit Veräußerung eines Kunstwerkes habe der Künstler auch sein Verlagsrecht an jenem Werke auf den Erwerber über-

tragen. Diese Vorstellung fand sogar die Preussische Regierung in der Natur der Sache vollkommen begründet und trug auf deren ausdrückliche Sanction durch die Bundesbeschlüsse bei den früheren Beratungen am Bundestage an, <sup>1)</sup> während sie bei den späteren Verhandlungen entgegenzusetzen, gewiß viel zweckmäßigeren Vorschläge machte, es solle durch Veräußerung des Originalfunftwertes, ehe mit dessen Zerstückelung begonnen worden ist, abgesehen von besondern Verabredungen, das ausschließliche Verlagsrecht überhaupt untergehen. <sup>2)</sup> So sehr ich die Weisheit dieser Beschränkung anerkenne, welche das ausschließliche Verlagsrecht des Rünstlers in Fällen, in welchen es nach den früheren Ausführungen ohne hin zweifelhaft ist, in bestimmte und engere Grängen einzuschließen sucht, so kann sie doch rein vom Standpunkte der Bundesbeschlüsse aus und ohne besondere partikularrechtliche Sanction nicht zugegeben werden, da die Bundesbeschlüsse auch bei solchen Runstwerken, welche ihrer Natur nach im Original nur ein einziges Mal vorhanden sein können, ein ausschließliches Verlagsrecht annehmen, welches seinem Begriffe nach von dem Eigenthum an dem Originalfunstwerke selbst getrennt werden muß und mithin durch Veräußerung des Letztern, abgesehen von einer positiven rechtlichen Vorschrift, überhaupt nicht berührt, am wenigsten ganz vernichtet werden kann. Muß eben diesem Grunde geht aber auch zu gleicher Zeit hervor, daß in der Veräußerung des Originalfunstwertes im Zweifel eine Uebertragung des Verlagsrechtes nicht gefunden werden kann, indem dieses von dem Eigenthum an jenem wöllig getrennt ist und ohne bestimmt erwiesenen Rechtsgrund nicht als auf einen Andern übergegangen angenommen werden kann. Freilich wird der Schöpfer des Originals,

1) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1836. Stb. 18. S. 621.

2) Prot. der Bundesversammlung. Jahrg. 1837. Stb. 19. S. 538. Nr. 28.